



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 031-0

Grafenstein, am 9.9.2019

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden sollen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Entwurf wird seitens der Marktgemeinde Grafenstein nachstehende grundsätzliche Stellungnahme abgegeben.

2021 findet die Wahl zum Gemeinderat statt. Das Gesetz sollte erst nach Angelobung der neuen Gemeindevertretungen in Kraft treten.

SIEDLUNGSGRENZEN sollten in JEDER ORTSCHAFT dargestellt werden. Nicht nur im Bereich von Siedlungsschwerpunkten!

IN JEDER ORTSCHAFT sollen gewollte **Baulandschließungen und Abrundungen** **MÖGLICH SEIN!**

In Ortschaften, in welchen die **GESAMTE INFRASTRUKTUR VORHANDEN** ist (Kanalisation, Wasser, Straßen, Strom, Telefon oder Breibandinternet usw.) **DARF** es zu **KEINER WIDMUNGSEINSCHRÄNKUNG** kommen. Die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung soll, wie im ÖEK definiert, gegeben sein.

Es soll eine **GENERELLE VEREINFACHUNG** der Verfahren erfolgen.

Die **Widmungskategorien** sollen **SO DEFINIERT** werden, damit Planungsunsicherheiten vermieden werden.

Für unvorhersehbare Projekte, die zur Entwicklung der Gemeinde beitragen soll ein beschleunigtes Widmungsverfahren ermöglicht werden!

VEREINFACHTES VERFAHREN soll folgendes berücksichtigen:

Widmung **innerhalb von Siedlungsgrenzen!**

Kleinere Widmungen als **Grenzkorrekturen sollen in allen Ortschaften** möglich sein!

Korrekturen bei **Hofstellen** sollen möglich sein!

Rückwidmungen dürfen **NICHT VERPFLICHTEND**, sondern können **FREIWILLIG** erfolgen!

NEUE, KLEINFLÄCHIGE Baulandwidmungen sollen in dafür **GEEIGNETEN** Bereichen (vorhandene Infrastruktur) unabhängig vom gegebenen Bauland, möglich sein und nicht von Rückwidmungen abhängig gemacht werden!

AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE dürfen nicht in die Bilanz der Baulandwidmung eingerechnet werden.

EKZs in Gemeinde- oder Stadtkernen unterzubringen ist in vielen Fällen ein Ding der Unmöglichkeit und widerspricht wirtschaftlichen Grundsätzen von Betriebsansiedelungen. (Parkmöglichkeiten werden unverhältnismäßig teuer) Es werden die dezentralen Gemeinden durch Abwanderung benachteiligt und zusätzlich durch Verlust der Nahversorger wirtschaftlich geschädigt.

Hochachtungsvoll

Der Bürgermeister:

A circular official stamp in blue ink is partially obscured by a handwritten signature in blue ink. The stamp contains the text 'Marktgemeinschaft' and 'Kleinfurth'. The signature is a cursive script that extends across the stamp and to the right.

Mag. Stefan Deutschmann